

# Inländische Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ich schlage also vor, daß das Volk von der Gehaltsbestimmung jener Beamten ausgeschlossen werde, die unmittelbar vom Staat, nicht aber von denen, die ausschließlich von den Bezirken oder Gemeinden besoldet werden.

§ 13. Dieser § gründet sich wiederholt auf das sowohl unsinnige als unbillige System, als sollten alle Steuern von dem Vermögen erhoben werden.

Ich will nicht anführen wie schwer, ja unmöglich es ist, einem jedem sein wahres Vermögen anzufinden, sondern bloß bemerken, daß es eine große Ungerechtigkeit wäre, wann der Grundbesitzer, der nun auf eine ziemlich wohlfeile Art seine Zehnden und Bodenzinse für immer entfernen kann, zu den Staatsgütern nichts, im Gegentheil der Eigenthümer von Güterschriften und beweglichen Gütern alles ertragen und hergeben sollte.

Ich trage darauf an, daß die Steuern zu den Staatsbedürfnissen nicht ausschließlich von dem Vermögen, sondern auch vermittelst mäßiger Grundsteuern erhoben werden sollen.

Laflèche glaubt, der 13. Artikel soll so abgefaßt seyn: man zahle nach dem Verhältniß des Vermögens, des Einkommens und des Ertrages der Güter, die man bearbeitet.

Wegmann. Die Einheit und Untheilbarkeit der Republik bringt es mit sich, daß jeder helvetischer Bürger an jedem Ort in Helvetien das Recht hat, sich niederzulassen.

Dieses Recht aber sollte durch Bedingungen zum gemeinen Besten beschränkt werden. Was erfordert nun dieses?

1. Die Verhinderung eines allzugroßen Hinflusses von Einwohnern an wohlgelegenen, großen, reichen Orten, wo der Erwerb leicht und reichlich ist; welche Hauptort, Flecken, Werkstätte zu viel Uebermacht dadurch gewinnen könnten.
2. Fodert das allgemeine Beste die Verhinderung der Auswanderung, der reichen, geschickten, kunstreichen Einwohnern aus den weniger wohlgelegenen, kleinen, dürftigen Orten, wo oft die wenigen Reichen, oder stark fabricierenden Handelsleute, gute Handwerker und Künstler, durch Beförderung des Verdienstes für Arbeiter und Arme, sehr nützlich sind.

Diese Beschränkung der Aus- und Einwanderung muß die Constitution wenigstens im Allgemeinen anerkennen, und bestimmen, daß dafür nach Gesezen gesorgt werde.

Zur Abfassung dieser Geseze dienten wohl eingezogene Berichte und Vorschläge aus allen Gemeinden, sowohl reichen als armen, großen und kleinen ohne Unterschied aus allen, damit nicht willkürliche und einseitige Geseze abgefaßt würden.

3. E. Für das Erwerbsrecht bezahlt nach Beschaffenheit des mehr oder weniger einträglichen Er-

werbs jeder so und so viel in eine Cassa, die zur Unterstützung solcher Passibürger bestimmt ist, welche an dem Gemeindgut keinen Antheil haben, dadurch erreicht man den doppelten Zweck.

1. Daß das Gemeindgut nur von den Theilhabern benutzt wird.

2. Daß die Armen unter den Passibürgern nicht hilflos bleiben; auch der Reichste kann sich dieses Beitrags pro rata nicht weigern, dann seine Nachkommen können arm werden.

Art. 4. Unter Aufsicht der Polizei.

Unter Leistung des Einzugs- und Wohnrechtes auch der Erwerbsgebühren, so wie dieselben das Gesez in Rücksicht der Berichten, über die Bedürfnisse und die ganze Localität der Gemeinen bestimmen wird.

ster Art. Für standesmäßigen Unterhalt der Geistlichen sorgt die Nation.

Ohnstreitig sind Volkslehrer von achttem Geist und Herzen, eine Classe Bürger unserer Republik, welche die Vorsorge der Regierung im höchsten Grad verdienen. Wie sehr ist zu wünschen, daß alle, die dieses Standes würdig sind, standesmäßig unterhalten werden können.

Die Nation soll dafür sorgen, sagt der Artikel. (Die Fortsetzung folgt.)

## Inländische Nachrichten.

Zürich den 4. Merz. Sie verwundern sich, mein theuerster Freund, über die scheinbare Gleichgültigkeit des bessern Theils unsers Kantons bei dem glüklichen Ereigniß vom 7. Jenner, und seinen heilsamen Folgen; da in der That kein Kanton mehr Ursach gehabt hätte, sich über diese wohlthätige Veränderung zu freuen, als gerade der unsrige? Sie dürfen mir indeß auf mein Wort glauben, daß jeder Besserdenkende, deren es doch noch im ganzen Kanton eine große Anzahl giebt, das Glück der vorgegangenen Veränderung tief empfand; und wenn der Ausdruck der Freude mit der Empfindung in gar keinem Verhältniß stand, so können sie sich diese sonst freilich sonderbare Erscheinung sehr natürlich aus folgenden Gründen erklären.

Etwas müssen Sie allerorderst auf Rechnung des Nationalcharakters setzen, welcher an und für sich eher zum Leiden und Dulden, als zu irgend einer Art von lebhafter und thatiger Aeußerung geneigt ist. Sie begreifen auch leicht, daß diese Stimmung durch den mannigfaltigen Druck, unter welchem unser Kanton vorzüglich gelitten hat, immer neue Nahrung erhielt; und, so wie man sich vorher begnügte, unter einander zu seufzen, und zu klagen, so war eine eben so einfache Mittheilung der neu aufkeimenden Hoffnungen dem aufmerksamen Beob-



achter schon ein sicheres Merkmal der wahren und innigen Theilnahme, welche man über die glückliche Veränderung unsers politischen Systems empfand. Wollten Sie mir etwa einwenden, das ganze Benehmen und besonders auch die neuerlichen Schritte einer sehr erklärten Parthei in unserm Canton beweisen gerade das Gegentheil von dem, was ich bisher gesagt habe: so bitte ich Sie, zu bemerken, daß es eben das Benehmen und Schritte von einer Parthei sind, die ganz zu diesem Endzweck organisiert war, da sie die meisten öffentlichen Stellen besetzte, die bisher auf mancherlei Weise die Leidenden Klassen drückte, oder den gemeinschaftlichen Druck hauptsächlich auf diese zurückzuwerfen wußte, und die eben darum die letzten Kräfte anstrengt, seitdem sie sich durch die Abänderung des ersten Beamten in ihrer Grundveste erschüttert fühlt. — Ich frage Sie selbst, ob die Art und Natur ihrer Versuche nicht den Beweis auf der Stirne führe, daß es nur Leidenschaft, Eigennutz und Partheiifer ist, welche sie bei allen ihren Schritten leiten? Oder was ist es anders, wenn öffentliche Beamte ihr Ansehen mißbrauchen, und sich allerlei Kunstgriffe erlauben, um manchen gegen seinen freien Willen und bessere Ueberzeugung zu Unterschriften zu verleiten, die er aus leichtzuentschuldigender Furcht nicht verweigern darf, so lange sich Macht und Gewalt noch in gewissen Händen befinden? —

Sie glauben aber vielleicht, daß die Wirkung des Giftes durch Gegengift am leichtesten vereitelt werden könnte? O ja, in ganz verzweifelten Fällen ist dieses Mittel oft äußerst heilsam; allein auf diesem Punkt befinden wir uns, Gott sei Dank! nun nicht mehr, wiewohl der Druck, den Leidenschaftlichkeit und Unfähigkeit mancher Beamten verursacht haben, noch ziemlich lange fühlbar seyn wird. Auf einmal kann freilich nicht alles wieder gut gemacht werden, was in langer Zeit verdorben wurde, und wie leicht artet nicht hingegen selbst der bestgemeinte Gebrauch jedes zweideutigen Mittels aus? Ich hätte hier überhaupt einen schicklichen Anlaß, mich über den Werth oder Unwerth von Petitionen, Adressen und Schriften, zu denen Signaturen gesammelt werden, umständlich zu erklären, wenn nicht jedermann schon hinlänglich überzeugt wäre, zu wie vielen Mißbräuchen sie Anlaß geben, und wie selten die Fälle sind, wo sie wahren Nutzen stiften. Nur die einzige Bemerkung kann ich nicht unterdrücken, daß Vorstellungen ohne detaillirte Gründe wenig oder nichts bewirken, und daß hingegen bestimmte Anführung von Gründen, Stoff zu Streitigkeiten und Erbitterungen ohne Zahl und Ende geben würde. In unserm Falle besonders hielten wir es für Pflicht, mit stillem Vertrauen in unsre dormalige Regierung ihre weisen Maßregeln lediglich abzuwarten, und sie weder mit Worten noch mit Dankfagungen zu bestürmen, weil

wir wohl wußten, daß sie weder der einen noch der andern bedurfte, um uns sobald wie möglich, und so gut sie nur immer konnte, zu helfen, indem ihr unsere Noth nicht unbekannt war. Wir wußten eben so wohl, daß der unschuldige Schritt dieser Art, wenigstens in unsrer Lage, vielen Mißdeutungen unterworfen sey, und ganz gewiß die erklärte Parthei, von der ich bereits geredet habe, aufs Außerste reizen würde, da sie ohnehin so reizbar ist. Wie wenig wir aber dessen bedürfen, wenn unsre Wunden aus dem Grunde geheilt werden sollen, wissen Sie so gut, und besser als ich.

Aber Sie meinen, wenigstens eine einfache Dankadresse bei Ernennung unsers neuen Regierungshalters wäre ganz unverfänglich gewesen, und hätte jedem Unbefangenen aus dem Herzen fließen müssen. In dieser letztern Rücksicht haben Sie allerdings Recht. Welcher gute Bürger muß sich nicht herzlich freuen, einen Mann von allgemein anerkannter Rechtschaffenheit und Sittlichkeit, von der menschenfreundlichsten Mäßigung und strengsten Unparteilichkeit, oder wenn Sie lieber wollen, gänzlicher Partheilosigkeit, der in einem ereignißvollen Jahr seine Thätigkeit, Berufstreue, Eifer und Geschicklichkeit hinlänglich erprobt, und sich noch vollends zu der wichtigen Stelle ausgebildet hat, die ihm nun aufgetragen ist; ich sage, welcher Wohlthäter sollte sich nicht von ganzem Herzen freuen, einen solchen Mann, dem selbst die eifrigsten Anhänger seines Vorgängers diese unschätzbaren Eigenschaften nicht absprechen können, an der Spitze unserer Cantonsautoritäten zu sehen? — Und warum diese Empfindung nicht öffentlich gegen die Regierung an Tag gelegt wurde, dafür weiß ich keinen andern Grund, als weil sie erstens so natürlich und allgemein war, daß man nicht einmal an die Möglichkeit dachte, daß sie von irgend einem Unbefangenen bezweifelt werden könne; weil zweitens das Betragen der mehr erwähnten erklärten Parthei so beschaffen war, daß man glaubte, grade durch ein entgegengesetztes ruhiges und stilles Benehmen es desto auffällender zu machen; und weil man drittens die Anfügen von eben so partheiischen Individuen nem Witz ergoß, und die sich gerne an die Wohlthäter anhangt hätten, wenn diese sich laut geäußert haben würden, nicht besser als durch das nämliche Stillschweigen auszuzeichnen wußte. Uebrigens wird es gewiß der Regierung um so lieber seyn, wenn man jedes Mittel, die Volksstimme zu erforschen, das mit irgend einem Mißbrauch oder Nachtheil verbunden seyn kann, gänzlich bei Seite läßt, da nunmehr durch das reine Organ des ersten Beamten im Canton, die eigentlichen Hoffnungen des Volkes richtiger und wahrer zu ihrer Kenntniß gelangen werden, als bisher, wo oft die Wünsche einer Parthei für die Stimme des Volks ausgegeben wurden.